

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Oberleitung von Banken und Effekthändlern

(28. August 2012)

Das Oberleitungsorgan nimmt als oberste Führungs- und Kontrollinstanz innerhalb einer Bank oder eines Effekthändlers eine zentrale Gewährsposition ein. Die FINMA hat gegenüber der Oberleitung und deren Mitgliedern entsprechend hohe Erwartungen. Im Folgenden werden die häufigsten Fragen beantwortet, welche sich im Zusammenhang mit der ausgewogenen Zusammensetzung und Funktionsweise des Oberleitungsorgans in der Praxis stellen.

Zum Adressatenkreis dieser FAQ-Liste gehören Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate gemäss Art. 3c des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0). Vorab auf Aktiengesellschaften ausgerichtet, findet es sinngemäss auch auf andere mögliche Rechtsformen Anwendung.

A. ZUSAMMENSETZUNG

1. Wie gross soll das Oberleitungsorgan sein?

Das Oberleitungsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Art. 8 Abs. 1 der Bankenverordnung [BankV; SR 952.02]). Im Übrigen richtet sich die Anzahl nach Grösse, Komplexität und Risikoprofil des Instituts.

2. Welche Qualifikationen weisen seine Mitglieder auf?

Die Mitglieder der Oberleitung geniessen einen guten Ruf und verfügen sowohl einzeln als auch als Gesamtorgan über hinreichend Führungskompetenz, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich. Die Oberleitung ist breit genug aufgestellt, so dass nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche weiteren zentralen Bereiche wie Finanz- und Rechnungswesen, Risikomanagement, Controlling und Compliance kompetent vertreten sind.

3. Wie viel Bezug zur Schweiz wird verlangt?

Die Oberleitung ist insgesamt hinreichend mit den Schweizer Marktverhältnissen und den regulatorischen Rahmenbedingungen hierzulande vertraut. Eine massgebliche Anzahl ihrer Mitglieder weist aufgrund ihres Lebensmittelpunkts, ihrer beruflichen Laufbahn oder ihrer Ausbildung einen engen Bezug zur Schweiz auf.

Wenigstens der Präsident oder der Vizepräsident der Oberleitung haben ihren Wohnsitz in der Schweiz.

4. Wie unabhängig muss das Oberleitungsorgan sein?

Die Mitglieder des Oberleitungsorgans sind nicht in weiterer Funktion für das Institut tätig. Sie dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsführung angehören und haben eine angemessene Distanz zum Tagesgeschäft zu wahren. Sie üben auch keine operative Tätigkeit bei Unternehmungen aus, welche relevante Dienstleistungen für das Institut erbringen. Gleiches gilt für Effektenhändler ab einer bestimmten Grösse oder mit besonderem Risikoprofil.

Ein massgeblicher Teil der Oberleitung, mindestens aber ein Drittel, sollte unabhängig sein. Nicht als unabhängig gelten Personen, die in anderer Funktion beim Institut oder damit verbundenen Gesellschaften beschäftigt oder dies innerhalb der letzten zwei Jahre gewesen sind. Weder der Präsident noch der Vizepräsident des Prüfungs- oder Risikoausschusses soll innerhalb der letzten zwei Jahre seit Amtsantritt der Geschäftsleitung des Instituts angehört haben. Abweichungen davon sind der FINMA vorab zu melden und im Jahresbericht zu begründen.

Ein massgeblicher Teil der Oberleitung sollte nicht am Institut qualifiziert beteiligt sein oder einen qualifizierten Beteiligten vertreten. Die Aufsichtsinteressen des Einzelinstituts haben gegenüber abweichenden Eigentümer- und Gruppeninteressen Vorrang.

B. AUFGABEN

5. Welches sind die Kernaufgaben der Oberleitung?

Die Oberleitung bestimmt die Unternehmensstrategie und die wesentlichen Unternehmensziele. Sie wählt und überwacht die Führungskräfte und legt die notwendigen Mittel fest, um diese Ziele zu erreichen. Zu ihren Kernaufgaben gehören namentlich:

Geschäftsstrategie und Risikopolitik – Die Oberleitung legt die Geschäftsstrategie und die wesentlichen Unternehmensziele des Instituts fest. Sie formuliert und dokumentiert schriftlich eine angemessene Risikopolitik, definiert den Risikoappetit und überwacht deren Umsetzung. Sie trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie für die Steuerung der Gesamtrisiken. Sie prüft die Risikopolitik periodisch auf deren Angemessenheit hin und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor. Sie versteht die Unternehmensstrukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsfelder des Instituts bzw. der Gruppe.

Organisation – Die Oberleitung ist verantwortlich für eine solide Unternehmensorganisation mit ausgewogener „Checks and Balances“. Sie erlässt die für den Geschäftsbetrieb, die Kompetenzordnung und Überwachung notwendigen Reglemente und Weisungen.

Finanzen – Die Oberleitung trägt die oberste Finanzverantwortung. Sie sorgt für eine zweckmässige Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle und genehmigt periodisch die von der

Geschäftsleitung erstellte Kapital- und Liquiditätsplanung. Sie ist zuständig für die Erstellung des Geschäftsberichts und die Verabschiedung des Jahresbudgets sowie der finanziellen Jahresziele.

Personelle und weitere Ressourcen – Die Oberleitung ist verantwortlich für die angemessene Ausstattung des Instituts mit personellen und weiteren Ressourcen (z.B. IT). Sie legt die Personal- und Vergütungspolitik¹ fest und entscheidet über die Wahl und Abberufung ihrer Ausschussmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Vorsitzenden sowie weiterer Personen in leitenden Kontrollfunktionen.

Überwachung und Kontrolle – Die Oberleitung übt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung aus und stellt die Normeinhaltung (Compliance) des Instituts sicher. Sie sorgt für ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld innerhalb des Instituts. Sie richtet ein wirksames internes Kontrollsystem ein, bestellt und überwacht die interne Revision, wählt die externe Prüfgesellschaft und würdigt deren Berichte.

Strukturveränderungen und Investitionen – Die Oberleitung entscheidet über Änderungen der Unternehmensstruktur, Neugründungen und Schliessungen von bedeutenden Tochtergesellschaften und Niederlassungen, grössere Akquisitionen und Veräusserungen, Fusionen, Funktionsauslagerungen, wesentliche Veränderungen von bedeutenden Tochtergesellschaften und andere Projekte von strategischer Bedeutung.

C. MANDATSFÜHRUNG

6. Wie viel persönliches Engagement wird erwartet?

Jedes Mitglied der Oberleitung widmet seinem Mandat genügend Zeit und wirkt aktiv an der strategischen Unternehmensführung mit. Es hat das Mandat persönlich auszuüben und sich über den ordentlichen Sitzungsrhythmus hinaus für Krisensituationen oder Notfälle dauernd bereitzuhalten. Anzahl und Art weiterer Mandate und Tätigkeiten sind mit den konkreten Anforderungen des Oberleitungsmandats so abzustimmen, dass dieses bei vernünftigem Arbeitspensum mit der gebotenen Sorgfalt bewältigt werden kann.

7. Wie stellt die Oberleitung anhaltende Qualität und Kontinuität sicher?

Die Oberleitung legt das Anforderungsprofil der Mitglieder der Oberleitung, dessen Präsidenten und allfälliger Ausschüsse sowie des Vorsitzenden der Geschäftsleitung fest. Sie genehmigt und beurteilt periodisch das Anforderungsprofil der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der weiteren Personen in leitenden Kontrollfunktionen. Sie kümmert sich um eine kontinuierliche Nachfolgeplanung.

Die Oberleitung beurteilt mindestens einmal jährlich, allenfalls unter Beiziehung eines Dritten, kritisch ihre eigene Leistung (Zielerreichung und Arbeitsweise) und hält die Ergebnisse schriftlich fest. Ihre Mitglieder bilden sich gezielt weiter und halten mit den laufenden Entwicklungen in den relevanten

¹ Vgl. FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“.

Bereichen, einschliesslich des regulatorischen Umfelds, Schritt. Neue Mandatsträger werden gehörig in ihr Pflichtenheft eingeführt.

8. Wie ist Interessenkonflikten zu begegnen und welche weiteren Verhaltensregeln sind zu beachten?

Die Oberleitung regelt den Umgang mit Interessenkonflikten und legt Ausstandspflichten fest. Bestehende und frühere Interessenbindungen sind offenzulegen und Interessenkonflikte wirksam zu entschärfen. Auf konfliktträchtige oder rufschädigende Mandate und Geschäftsbeziehungen ist zu verzichten.

Die Mitglieder der Oberleitung wenden die gebotene Sorgfalt bei der Mandatsausübung an. Sie stellen die notwendige Vertraulichkeit, Integrität und Fairness im Unternehmen sicher und richten ihre Tätigkeit auf das nachhaltige Unternehmensinteresse aus. Ein Mitglied, das die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder in einen dauerhaft unlösbaren Interessenkonflikt gerät, stellt sein Amt zur Verfügung. Im Bedarfsfall entscheidet das Gesamtorgan.

Die Oberleitung hält ihre Aufgaben und Arbeitsweise reglementarisch fest. Sie regelt insbesondere ihre Konstituierung, Sitzungs- und Beschlussfassungsmodalitäten, Protokollführung sowie Ausschusswesen.

Die Oberleitung regelt den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliedern und der operativen Geschäftsebene. Sie richtet ein wirksames internes Informations- und Berichterstattungssystem ein, das eine zeit- und stufengerechte Informationsbeschaffung in relevanter, ungefilterter und verständlicher Form ermöglicht. Dazu gehört auch eine regelmässige und unabhängige Information durch die Personen in leitender Kontrollfunktion (Interne Revision, Risikomanagement, Compliance).

D. AUSSCHÜSSE

9. Was sind die Voraussetzungen für ständige Ausschüsse?

Im Interesse einer zweckmässigen Arbeitsteilung kann die Oberleitung aus ihrem Mitgliederkreis dauernde Ausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Personen, bilden, sofern ihr Gesamtorgan mindestens fünf Mitglieder umfasst. Gemischte Ausschüsse, bestehend aus Mitgliedern des Oberleitungsorgans und der Geschäftsführung, sind nicht zulässig.

Ab einer bestimmten Grösse und abhängig von dessen Risikoprofil und Komplexität haben Institute einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss einzurichten. Grössere Institute mit komplexen Vergütungssystemen haben einen Vergütungsausschuss zu ernennen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sollten mehrheitlich unabhängig (vgl. vorne 4. Unabhängigkeit) sein und allesamt über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung im Aufgabenbereich des entsprechenden Ausschusses verfügen. Der Präsident der Oberleitung sollte grundsätzlich weder dem Prüfungs- noch dem Risikoausschuss angehören noch Vorsitzender des Vergütungsausschusses sein.

Zusammensetzung, Organisation, Funktionsweise, Berichterstattung und Aufgaben von sämtlichen Ausschüssen sind in einem Reglement zu regeln. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist möglich, soweit dadurch nicht ein Ungleichgewicht, offensichtliche Interessenkonflikte oder Kontrolldefizite entstehen.

10. Sind Präsidialausschüsse zulässig?

Präsidialausschüsse sind wenn möglich zu vermeiden. Sie haben das Prinzip der Zweiteilung der Exekutive ebenfalls zu beachten. Sie dürfen weder operativ tätig werden noch den originären Aufgabenbereich der Oberleitung oder anderer Ausschüsse aushöhlen. Ihr Handlungsspielraum ist grundsätzlich auf vorbereitende, beratende und überwachende Funktionen beschränkt. Die Bildung eines Präsidialausschusses ist der FINMA zu melden und im Jahresbericht zu begründen.

E. PRÄSIDENT

11. Was ist die Rolle des Präsidenten?

Der Präsident ist eine Persönlichkeit mit ausgewiesener Integrität, Führungsstärke und Urteilskraft. Er verfügt über besondere strategische und kommunikative Fähigkeiten und prägt die Unternehmenskultur entscheidend mit.

Er übt den Vorsitz über das Gesamtgremium aus und trägt die Verantwortung für dessen ordnungsgemässes Funktionieren. Er vertritt die Oberleitung nach innen und aussen. Er steht in regelmässigem kritischen Dialog mit dem Vorsitzenden und anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Personen in leitenden Kontrollfunktionen und dem externen Prüfer und ist für die rechtzeitige und zweckmässige Aufbereitung der Information zugunsten der übrigen Mitglieder der Oberleitung verantwortlich.

F. ORGANWECHSEL

12. Wie ist im Falle von Organmutationen vorzugehen?

Wechsel im Oberleitungs- und Geschäftsführungsorgan und von weiteren Personen in leitenden Kontrollfunktionen sind der FINMA soweit möglich im Voraus unter Beilage eines unterzeichneten Lebenslaufs mitzuteilen. Die FINMA kann Einblick in die Due-Diligence-Prüfung der designierten Personen verlangen und im Falle ihres Ausscheidens die Gründe dafür jederzeit erfragen.

13. Sind Organwechsel innerhalb des Unternehmens zulässig?

Ein Wechsel von der Geschäftsleitung in die Oberleitung der Gesellschaft gilt es grundsätzlich zu vermeiden. Findet ein solcher in begründeten Fällen trotzdem statt, ist die Gewaltentrennung dadurch nicht zu schwächen und sind Kompetenzverschiebungen zugunsten der Oberleitung zu vermeiden. Der Übertritt eines Mitglieds der Oberleitung in die Geschäftsleitung sollte auf begründete und zeitlich begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Gleichzeitig mit dem Wechsel ist das Oberleitungsmandat umgehend niederzulegen (vgl. vorne 4. Unabhängigkeit).

G. FRAGEN

14. An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

authorization@finma.ch oder Tel. +41 (0)31 327 91 00

Archiv